



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2001 Nr. 36](#)
Veröffentlichungsdatum: 09.11.2001
Seite: 766

Verordnung über die Gebührensätze nach dem Hoch- schulbibliotheksgebührengesetz (Hochschulbiblio- theksgebührenordnung)

223

Verordnung über die Gebührensätze nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz (Hochschulbibliotheksgebührenordnung)

Vom 5. Oktober 2001

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 ([GV. NRW. S. 71](#)) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Sätze für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. September 1987 ([GV. NRW. S. 355](#)) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2001

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele B e h l e r

Anlage

Tarifstellen

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

1.

Erteilung von schriftlichen bibliographischen oder entsprechenden Auskünften sowie Anfertigung von Auszügen aus Büchern

a) für jede aufgewandte Arbeitsstunde

Gebühr: 30 Euro

b) Mindestgebühr 10 Euro

2.

Überschreitung der Leihfrist

a) bis zu 10 Tagen für jedes Buch

Gebühr: 1 Euro

b) bis zu 20 Tagen für jedes Buch

Gebühr: 2,50 Euro

c) bis zu 30 Tagen für jedes Buch

Gebühr: 5 Euro

d) bis zu 40 Tagen für jedes Buch

Gebühr: 10 Euro

3.

Ausstellung einer Zweitschrift eines Benutzerausweises

Gebühr: 5 Euro

4.

Verwaltungsaufwand aus Anlass einer Ersatzleistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes

Gebühr: 15 Euro

GV. NRW. 2001 S. 766